



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 154/2018 vom 16.10.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/in: Frau Backhaus

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	30.10.2018	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.11.2018	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	22.11.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☒ Ergebnishaushalt
☒ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	3625, 3651
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der § 9 der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der Spiegelstrich „Grünsheriffs – jeweils 45,00 Euro“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Satz 2 „ Für die Unterstützung der frühkindlichen und der Senioren-Bildung sowie der Jugendpflege wird eine Entschädigung nach Aufwand nach abgeschlossener Vereinbarung gezahlt“ wird ergänzt.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, die Arbeit der „Grünen Sheriffs“ der Stadt Schöningen mit Wirkung zum 30.06.2018 einzustellen (s. Vorlage Nr. 95/2018 vom 22.05.2018).
2. Aufgrund der personellen Veränderungen im Jugendfreizeitzentrum durch den Wegfall einer Stelle (Frau Ruhl), sind im Haushalt 2018 Mittel zur Erweiterung

des Angebotes im Jugendfreizeitzentrum eingestellt worden. Workshops und besondere Aktionen sollen durch diese Mittel mit Zahlung einer Aufwandsentschädigung generiert werden. Um diese Mittel zur Auszahlung gelangen zu lassen, ist es erforderlich, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Aufgrund eines Abschlusses von anlassbezogenen Vereinbarungen soll über die Aufwandsentschädigungssatzung die Grundlage für eine Entschädigung nach Aufwand geschaffen werden. Eine Belegung der Zahlungen wird durch den Abschluss einer Vereinbarung sichergestellt.

Ebenso werden Vereinbarungen mit den Kursleitern der Senioren-PC-Kurse abgeschlossen, die mit dieser Regelung erfasst werden.

Weiterhin ist es möglich, im Bereich der frühkindlichen Bildung erforderliche Unterstützung zu genießen.

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen ist daher entsprechend anzupassen.

Anlagenverzeichnis

1. Entwurf der Zweiten Änderung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder pp. (Aufwandsentschädigungs-satzung) vom 15.03.2018
2. Vorlage für den Abschluss einer Vereinbarung

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Zweite Änderung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 16.06.2016 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der Spiegelstrich „Grünsheriffs – jeweils 45,00 Euro“ in § 9 „Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Der § 9 wird um den Satz 2 „Für die Unterstützung der frühkindlichen und der Senioren-Bildung sowie der Jugendpflege wird eine Entschädigung nach Aufwand nach abgeschlossener Vereinbarung gezahlt.“

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 22.11.2018

Der Bürgermeister

Bäsecke

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Vereinbarung

Gem. § 9 Satz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen wird
zwischen
der Stadt Schöningen, Fachbereich Bürgerdienste, vertreten durch den Bürgermeister
und

(Name, Vorname, Adresse des Leistungserbringers)

wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ €

für _____
(zu erbringende Leistung)

vereinbart.

Mit Zahlung dieses Betrages sind alle mit der Tätigkeit entstehenden Kosten abgegolten.

Der Leistungserbringer bestätigt mit für die Stadt Schöningen befreiender Wirkung, dass er als freier Mitarbeiter seinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst nachkommt.

Schöningen, den _____

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Leistungserbringer